

Allgemeine Geschäftsbedingungen der O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG für Mobilfunkdienstleistungen (Vertragskunden)

Stand: Oktober 2002

1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen O₂ (Germany) GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, (nachfolgend O₂ (Germany) genannt) und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn O₂ (Germany) diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Zustandekommen des Vertrages

- Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O₂ (Germany) zustande. O₂ (Germany) behält sich das Recht vor, bei Ablehnung eines Antrages werden die Gründe hierfür nicht gesondert mitgeteilt. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte), erfolgen. Zum Vertragsschluss sind die von O₂ (Germany) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- Angebote der O₂ (Germany) erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

3 Bonitätsprüfung

- O₂ (Germany) behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunften oder Kreditversicherungsunternehmen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung, z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu melden. O₂ (Germany) behält sich weiterhin vor, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von O₂ (Germany) erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird O₂ (Germany) die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage nennt O₂ (Germany) dem Kunden die Anschrift des Institutes) Auskunft über seine ihm betreffenden persönlichen Daten erhalten.
- sofern nach dem Ergebnis der Bonitätsprüfung zu befürchten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er Verpflichtungen aus anderen (laufenden oder beendeten) Verträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, kann O₂ (Germany) die Annahme des Kundenauftrags ablehnen.

4 Zahlungsbedingungen

- Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den jeweils vereinbarten gültigen Preisen und Tarifen ergeben, vereinbarungsgemäß zu zahlen. O₂ (Germany) behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Die Grundgebühren sowie nutzungsabhängige Entgelte werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Aktivierungsgemah wird sofort mit der Aktivierung fällig.
- Soweit monatlich wiederkehrende Vergütungen vereinbart wurden, sind sie, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betreffenden Leistung/Lieferung durch den Kunden; sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit dem ersten Inanspruchnahme der Leistung.
- Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren, gemäß der Ermächtigung durch den Kunden, von seinem Konto eingezogen. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine für die Begleichung des Rechnungsbetrages ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto bereitzustellen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung des Telekommunikationsdienstes durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch die unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt, vorbehaltlich Ziffer 4.6, als Genehmigung. O₂ (Germany) wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.
- War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendung zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus zwingenden technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft O₂ (Germany) keine Nachweispflicht über die Einzelverbindungen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5 Vertragslaufzeit / Kündigung

- Geltungsdauer und Kündigungsfristen des Vertrages sind im jeweiligen Vertragsdokument geregelt.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalendermonates unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist und vereinbarter Mindestvertragslaufzeiten schriftlich gekündigt werden. Zusatzdienstleistungen können mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt für O₂ (Germany) insbesondere vor, wenn der Kunde:
 - die Dienstleistung im betragsrichtigen Anspruch in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht oder
 - seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
 - sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages, sofern der Betrag mindestens € 80,- beträgt, in Verzug befindet oder
 - eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder ein ihm betreffender Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.Sofern O₂ (Germany) das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% des monatlichen Grundpreises zu, der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wäre, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O₂ (Germany) vorbehalten.

6 SIM-Karten

- Die SIM-Karte enthält die Zugangs- und Nutzungsberechtigung zu den Mobilfunkdienstleistungen von O₂ (Germany). Die SIM-Karte bleibt Eigentum von O₂ (Germany). Der Kunde hat die SIM-Karte pfleglich und schonend zu behandeln und steht für ihr ordnungsgemäße, den vertraglichen Regelungen entsprechende Verwendung ein. O₂ (Germany) behält sich vor, die Anzahl der SIM-Karten pro Kunde zu begrenzen.
- Soweit vereinbart ist, daß der Kunde die SIM-Karte nur bestimmten Personen („Nutzern“) zur Verfügung stellen darf, steht der Kunde dafür ein, daß die SIM-Karte lediglich diesen Personen zugänglich gemacht wird. Die Zahlungspflicht besteht auch, wenn die SIM-Karte von Dritten oder sonst unberechtigt genutzt wird, soweit der Kunde die unberechtigte Nutzung zu vertreten hat.
- O₂ (Germany) ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diesem Fall ist die SIM-Karte auf Verlangen von O₂ (Germany) vom Kunden an O₂ (Germany) zurückzugeben.
- Die der SIM-Karte zugeordnete Rufnummer wird von O₂ (Germany) festgelegt. O₂ (Germany) behält sich Änderungen von Rufnummern aus angemessenen technischen oder betrieblichen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor.

7 Leistungen

- O₂ (Germany) erbringt die Mobilfunkdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktprospecturen und Preislisten aufgeführten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- O₂ (Germany) ist berechtigt, Dienstleistungen nur bis zu einer dem Kunden mitgeteilten Entgelthöhe zu erbringen, wobei die berechtigten Interessen des Kunden beachtet werden.
- Die Mobilfunkdienstleistungen im O₂ (Germany)-eigenen Mobilfunknetz decken räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von O₂ (Germany) in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen zur Verfügung. Daneben erbringt O₂ (Germany) Mobilfunkdienstleistungen unter Nutzung des D1-Mobilfunknetzes („National Roaming“).
- Der Kunde ist berechtigt, Mobilfunkdienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland in Anspruch zu nehmen, soweit O₂ (Germany) mit den betreffenden Betreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat („International Roaming“) und die Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen über ausländische Mobilfunknetze im Ausland vereinbart worden ist. Mit welchen ausländischen Betreibern ggf. entsprechende Vereinbarungen bestehen und in welcher Höhe für die Inanspruchnahme von Leistungen ausländischer Netzbetreiber gesonderte Vergütungen anfallen, wird dem Kunden über die Kundenbetreuung von O₂ (Germany) mitgeteilt.
- Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Mobilfunkbereich eine Verbindung aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen und in Abhängigkeit von den funktionspezifischen Ausbreitungsbedingungen insbesondere bei bestimmten atmosphärischen Bedingungen und geographischen Gegebenheiten sowie Hindernissen (Funkschatten z.B. durch Brücken, Gebäude, Tunnel oder fremde Störquellen etc.) nicht jederzeit und nicht an jedem Ort hergestellt bzw. die Verbindung beeinträchtigt oder unterbrochen werden kann. Die Mobilfunkdienstleistungen können zeitweilig durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen beeinträchtigt werden, die von O₂ (Germany) trotz der nach Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, dazu zählen u. a. Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Fälle höherer Gewalt oder sonstige zwingende Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen) oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Mobilfunkservice erforderlich sind. O₂ (Germany) wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um auf die Beseitigung derartiger Störungen und Beschränkungen hinzuwirken.
- Die volle Funkfunktionalität des Mobilfunkservice von O₂ (Germany) ist von besonderen technischen Voraussetzungen abhängig, die von den Kunden eingesetzten Geräten einschließlich des Zubehörs erfüllt werden müssen; Einzelheiten werden dem Kunden über die Kundenbetreuung oder in den Geschäftsstellen von O₂ (Germany) mitgeteilt. Die Bereitstellung und der Einsatz des geeigneten und notwendigen Endgerätes obliegt dem Kunden.
- Telekommunikationsdienstleistungen können Änderungen aufgrund technischer Neuentwicklungen sowie gesetzlicher oder behördlicher Neueregulungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können durch den Einsatz des geeigneten und notwendigen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

8 Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet,
 - die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundsätzlicher Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist;
 - die für die Benutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;
 - über die von O₂ (Germany) eröffneten Telekommunikationswege keine öffentlichen und/oder gesetzswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten sowie dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden;
 - bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, hiermit einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden, bei Nutzungsüberlassung an Dritte hat der Kunde diese auf die vorgenannten Mitwirkungspflichten hinzuweisen;
 - die ihm überlassenen SIM-Karten sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen;
 - seine PIN-Nummer (Personal Identification Number) und seine PUK-Nummer (Personal Unlocking Key Number), die ihm von O₂ (Germany) gesondert mitgeteilt werden, getreu zu erhalten, getrennt von den SIM-Karten aufzubewahren und insbesondere nicht auf den SIM-Karten zu vermerken und
 - den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner SIM-Karte dem Kundenamt von O₂ (Germany) unverzüglich unter Angabe seiner Kundenkennzahl telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-Nummer und/oder der PUK-Nummer erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat.h) die Leistungen von O₂ (Germany) nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen.

9 Sicherheit

- Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 8.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 8.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- O₂ (Germany) behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere
 - wenn der Kunde einen nicht wesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperrung geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt sowie
 - bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.Diese Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. O₂ (Germany) behält sich vor, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befreien. Der Kunde ist verpflichtet die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die vereinbarte Höhe zu erhöhen, wenn die Sicherheit wegen Sicherheitsleistung in Anspruch nimmt und das Vertragsverhältnis fortgeführt wird. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von O₂ (Germany) begleichen hat.

10 Haftung / Höhere Gewalt

- Für Schadensersatzansprüche gegenüber O₂ (Germany), ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen infolge von Pflichtverletzungen und/oder wegen unerlaubter Handlung (Delikt) gelten folgende Regelungen:
 - Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet O₂ (Germany) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
 - Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Sinne von § 7 I Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) ist die Haftung auf € 12.783,- je Kunde beschränkt. Die Haftung bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf € 12.783,- pro Einzelfall und maximal auf € 823,- für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten begrenzt. Die Höchstgrenze für die Höhe des Schadensersatzanspruchs beträgt € 10.225.838,-

11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- Gegen Forderungen von O₂ (Germany) kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen abrechnen. Dem Kunden steht die Einziehung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet O₂ (Germany) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden im Sinne von § 7 I Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) ist die Haftung auf € 12.783,- je Kunde beschränkt. Die Haftung bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf € 12.783,- pro Einzelfall und maximal auf € 823,- für alle Schadensfälle innerhalb von 12 Monaten begrenzt. Die Höchstgrenze für die Höhe des Schadensersatzanspruchs beträgt € 10.225.838,-

12 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die keinen alleinigen Gerichtsstand im Inland haben, ist München ausschließlicher Gerichtsstand.
- Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

13 Sperrung

- O₂ (Germany) behält sich vor, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen (Sperrung), wenn der Kunde
 - seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.1 a) nicht nachkommt und dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt;
 - seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.1 b) oder g) nicht nachkommt;
 - mit Zahlungspflichtigkeiten in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist;
 - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat;
 - eine Gefährdung der Einrichtungen der O₂ (Germany) durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und etwaige geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

14 Entgelt

- Sofern nach dem Ergebnis der Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 3) zu befürchten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er Verpflichtungen aus anderen (laufenden oder beendeten) Verträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist O₂ (Germany) berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Leistungen (insbesondere Verbindungen ins Ausland oder aus dem Ausland über ausländische Funknetze [International Roaming] oder für Verbindungen zu sogenannten Mehrwertdiensten [z.B. 0190-Rufnummern]) ganz oder teilweise abzulehnen.
- O₂ (Germany) ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Bei Überschreitung des Kreditlimits durch O₂ (Germany) ist die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung). Einrichtung, Wegfall und Höhe eines Kreditlimits teilt O₂ (Germany) dem Kunden auf Nachfrage schriftlich mit.
- Für die Sperrung wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Die Vornahme der Sperrung lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der Grundgebühr, unberührt.

15 Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Entgelten

- Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der O₂ (Germany) werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und wirksam, wenn der Kunde sich ausdrücklich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt, sofern O₂ (Germany) dem Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

16 Identitätsnachweis

- O₂ (Germany) ist aufgrund § 90 Telekommunikationsgesetz verpflichtet, Änderungen des Namens, der Rufnummer sowie Name und Anschrift des Kunden (im folgenden „Kundendaten“) genannt) aufgenommen werden. Für den Fall, dass Kundendaten nicht oder fehlerhaft erhoben werden, darf O₂ (Germany) keine Mobilfunkdienstleistungen erbringen. Der Kunde ist daher verpflichtet,
 - seine Identität durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszuges nachzuweisen und
 - im Falle eines fehlerhaften Identitätsnachweises seine Identität unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch O₂ (Germany) ordnungsgemäß nachzuweisen.

17 Abtretung

- Abtretung, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens O₂ (Germany) abtreten bzw. übertragen.

18 Datenschutz

- O₂ (Germany) darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch O₂ (Germany) verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der O₂ (Germany) erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von O₂ (Germany) im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- O₂ (Germany) darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der O₂ (Germany) mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden, anderen Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdienstleistern, erforderlich ist.
- Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.
- O₂ (Germany) behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

19 Rufnummernmitnahme (MNP)

- Ab dem 01.11.2002 hat der Kunde die Möglichkeit, nach Beendigung seines Vertrages mit O₂ (Germany) seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren zu lassen (Rufnummernmitnahme). Hierfür wird von O₂ (Germany) ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Die Einwilligung zur Rufnummernmitnahme ist ein freiwilliges Verfahren und stellt kein Entgelt dar.
- Für die Durchführung der Rufnummernmitnahme in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O₂ (Germany) beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei O₂ (Germany) vorliegen.
- Aus abwicklungstechnischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernmitnahme bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages mit O₂ (Germany) durchgeführt wird und deshalb der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von O₂ (Germany) erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundgebühren oder sonstiger Entgelte.
- Die Rufnummernmitnahme aus dem Netz eines anderen Diensteanbieters in das Netz von O₂ (Germany) ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat. Mit dem Datum, zu dem die Freigabe erfolgt, beginnt das Vertragsverhältnis mit O₂ (Germany). Sofern eine vorherige sofortige Aktivierung mit einer von O₂ (Germany) vergebenen Rufnummer und nachträglicher Rufnummernmitnahme vereinbart ist, beginnt das Vertragsverhältnis mit der Aktivierung der von O₂ (Germany) vergebenen Rufnummer. Jegliche Haftung von O₂ (Germany) für im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von O₂ (Germany) oder des neuen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

20 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die keinen alleinigen Gerichtsstand im Inland haben, ist München ausschließlicher Gerichtsstand.
- Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.

21 Schadensersatzansprüche

- Schadensersatzansprüche gegenüber O₂ (Germany) sind ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein Ereignis verursacht worden ist, das weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist, haftet O₂ (Germany) – unbeschadet der Ziffer 12.2 dieser AGB – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen soweit es sich um Personenschäden handelt, sowie bis zu einer Höchstgrenze von € 127.823,- je Einzelfall und € 255.646,- für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, – soweit die Schäden dem Kunden durch die Inanspruchnahme der Vertragspflichten beruhen; im Übrigen haftet O₂ (Germany) für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
- Bei Ereignissen höherer Gewalt, die O₂ (Germany) die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet O₂ (Germany) nicht. Sofern O₂ (Germany) durch Ereignissen oder Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, ist O₂ (Germany) berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.

22 Sperrung

- O₂ (Germany) behält sich vor, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen (Sperrung), wenn der Kunde
 - seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.1 a) nicht nachkommt und dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt;
 - seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.1 b) oder g) nicht nachkommt;
 - mit Zahlungspflichtigkeiten in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist;
 - der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat;
 - eine Gefährdung der Einrichtungen der O₂ (Germany) durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
 - das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und etwaige geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

23 Entgelt

- Sofern nach dem Ergebnis der Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 3) zu befürchten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er Verpflichtungen aus anderen (laufenden oder beendeten) Verträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist O₂ (Germany) berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags im Hinblick auf die Nutzung bestimmter Leistungen (insbesondere Verbindungen ins Ausland oder aus dem Ausland über ausländische Funknetze [International Roaming] oder für Verbindungen zu sogenannten Mehrwertdiensten [z.B. 0190-Rufnummern]) ganz oder teilweise abzulehnen.
- O₂ (Germany) ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen von der Einhaltung eines Kreditlimits abhängig zu machen. Bei Überschreitung des Kreditlimits durch O₂ (Germany) ist die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung). Einrichtung, Wegfall und Höhe eines Kreditlimits teilt O₂ (Germany) dem Kunden auf Nachfrage schriftlich mit.
- Für die Sperrung wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Die Vornahme der Sperrung lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der Grundgebühr, unberührt.

24 Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Entgelten

- Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der O₂ (Germany) werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Die Änderungen gelten als genehmigt und wirksam, wenn der Kunde sich ausdrücklich innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ausübt, sofern O₂ (Germany) dem Kunden im Mitteilungsschreiben auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

25 Identitätsnachweis

- O₂ (Germany) ist aufgrund § 90 Telekommunikationsgesetz verpflichtet, Änderungen des Namens, der Rufnummer sowie Name und Anschrift des Kunden (im folgenden „Kundendaten“) genannt) aufgenommen werden. Für den Fall, dass Kundendaten nicht oder fehlerhaft erhoben werden, darf O₂ (Germany) keine Mobilfunkdienstleistungen erbringen. Der Kunde ist daher verpflichtet,
 - seine Identität durch Vorlage eines Personalausweises, Reisepasses, Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszuges nachzuweisen und
 - im Falle eines fehlerhaften Identitätsnachweises seine Identität unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch O₂ (Germany) ordnungsgemäß nachzuweisen.

26 Abtretung

- Abtretung, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens O₂ (Germany) abtreten bzw. übertragen.

27 Datenschutz

- O₂ (Germany) darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch O₂ (Germany) verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen der O₂ (Germany) erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von O₂ (Germany) im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- O₂ (Germany) darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der O₂ (Germany) mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden, anderen Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdienstleistern, erforderlich ist.
- Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.
- O₂ (Germany) behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

28 Rufnummernmitnahme (MNP)

- Ab dem 01.11.2002 hat der Kunde die Möglichkeit, nach Beendigung seines Vertrages mit O₂ (Germany) seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren zu lassen (Rufnummernmitnahme). Hierfür wird von O₂ (Germany) ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt. Die Einwilligung zur Rufnummernmitnahme ist ein freiwilliges Verfahren und stellt kein Entgelt dar.
- Für die Durchführung der Rufnummernmitnahme in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O₂ (Germany) beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei O₂ (Germany) vorliegen.
- Aus abwicklungstechnischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernmitnahme bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages mit O₂ (Germany) durchgeführt wird und deshalb der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von O₂ (Germany) erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundgebühren oder sonstiger Entgelte.
- Die Rufnummernmitnahme aus dem Netz eines anderen Diensteanbieters in das Netz von O₂ (Germany) ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat. Mit dem Datum, zu dem die Freigabe erfolgt, beginnt das Vertragsverhältnis mit O₂ (Germany). Sofern eine vorherige sofortige Aktivierung mit einer von O₂ (Germany) vergebenen Rufnummer und nachträglicher Rufnummernmitnahme vereinbart ist, beginnt das Vertragsverhältnis mit der Aktivierung der von O₂ (Germany) vergebenen Rufnummer. Jegliche Haftung von O₂ (Germany) für im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von O₂ (Germany) oder des neuen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

29 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist München Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die keinen alleinigen Gerichtsstand im Inland haben, ist München ausschließlicher Gerichtsstand.
- Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Vertragsparteien. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.